


GEMEINDE UMMANZ



ZEICHENERKLÄRUNG

I. Darstellungen des Flächennutzungsplanes

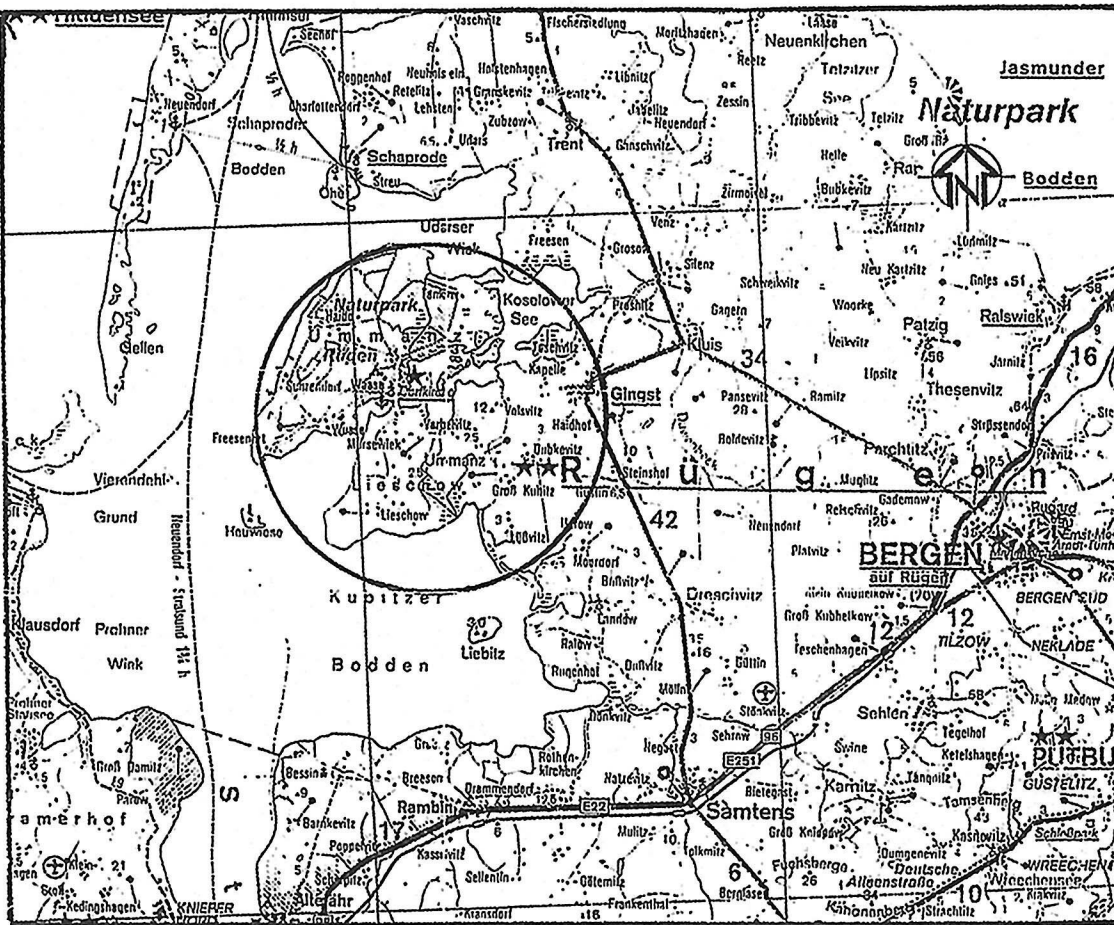
Gemäß Plannutzungsverordnung in der Fassung vom 18.12.1990
Die verbindliche Geltungsdauer ist durch die Bekanntmachung im BBL.S.55, am 22.01.1991

	Wohnflächen	§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB
	Allgemeine Wohngebiete	§ 1-11 BauVO
	Gemischte Bauflächen	§ 4 BauVO
	Sondergebiete, die der Erholung dienen; Ferienwohnungen	§ 10 BauVO
	Sondergebiete, die der Erholung dienen; Camping	§ 10 BauVO
	Sonstige Sondergebiete Sport und Freizeit	§ 11 BauVO
	Sonstige Sondergebiete, Hotel	§ 11 BauVO
	Sonstige Sondergebiete, Hofen	§ 11 BauVO
	Kirche	§ 5 Abs.2 Nr.2 und Abs.4 BauGB
	Feuerwehr	§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB
	Kreisstraße	§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB
	Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	§ 5 Abs.2 Nr.3 und Abs.4 BauGB
	Weg	
	Hauptwanderweg	
	Radweg	
	Straße	
	4. Flächen und Anlagen der Stadttechnik	§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB
	Fläche für Versorgungsanlagen Zweckbestimmung	
	Elektrizität/Trafa, Umspannstation	
	Wasser/Schöpfwerk	
	Abwasser	
	5. Versorgungsanlagen und Hausanschlussanlagen	§ 5 Abs.2 Nr.4 und Abs.4 BauGB
	oberirdisch	
	unterirdisch (Abwasserleitung)	
	6. Grünflächen	§ 5 Abs.2 Nr.6 und Abs.4 BauGB
	Grünflächen	
	Streubehölzung	
	Sportplatz	
	Friedhof	
	Parkanlage	
	7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	§ 5 Abs.2 Nr.7 und Abs.4 BauGB
	Wasserflächen/ Seen, Teiche	
	Hofen	
	Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung	
	Wasserschutzzone I	
	Wasserschutzzone II	
	Wasserschutzzone III	
	Wasserschutzzone IV	
	Einzelbrunnen	
	8. Flächen für die Landwirtschaft und für Wald	§ 5 Abs.2 Nr.8 und Abs.4 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft	
	Flächen für Wald	
	9. Flächen für den Natur- und Landschaftsschutz	§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4 BauGB
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4 BauGB
	Kompensationsflächen /maßnahmen	
	Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechtes	§ 5 Abs.4 BauGB
	Nationalpark	
	Schutzgebiet NATURA 2000	
	Allee-Bestand (geschützt)	§ 27 LNatG M-V
	Biotope (geschützt)	§ 20 LNatG M-V
	Blaume-Planung	
	10. Stadterhaltung und Denkmalsschutz	§ 5 Abs.4 BauGB
	Einzelobjekt - Baudenkmäl	
	Baudenkmäl	
	bedeutendes Bodendenkmäl	
	11. Sonstige Planflächen	§ 5 Abs.4 BauGB
	Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltende Schutzfläche 200m Küstenschutzzone	§ 19 LNatG M-V und § 8 LNatG
	Altlastenverdachtsflächen	§ 5 Abs.3 Nr.3 und Abs.4 BauGB
	II. Darstellung ohne Normcharakter	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächennutzungsplanes (Gemeindegrenzen)	
	Ausgrenzung der vergrößert dargestellten Ortsteile	
	Deich	

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellung aufgrund der Auftragserteilung der Gemeindevertretung vom 04.02.2000. Die verbindliche Bekanntmachung ist erfolgt. Datum: 22.01.1991.
2. Die für Raumordnung und Landesentwicklung gültige Karte M 1:10000 ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB LV, § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 17.03.1969, bekannt gemacht. In diesem Rahmen erfolgte die Bekanntmachung der 17. Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPG) vom 17.03.1969.
3. Die öffentliche Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am 02.02.2000 in Form einer Bürgeranhörung durchgeführt worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am 02.02.2000 den Entwurf des Flächennutzungsplanes (mit Erläuterungsbericht) beschlossen und den Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB LV, § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 17.03.1969, bekannt gemacht. In diesem Rahmen erfolgte die Bekanntmachung der 17. Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPG) vom 17.03.1969.
5. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der gezeichneten Darstellung und dem Erläuterungsbericht, ist für die Zeit vom 22.01.2000 bis zum 02.02.2000 öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Änderungen während der Auslegung von Interesse sind, bekannt gemacht. In diesem Rahmen erfolgte die Bekanntmachung der 17. Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPG) vom 17.03.1969.
6. Die Gemeindevertretung hat die Änderungen der Bürgeranhörung im Rahmen der Bürgeranhörung am 02.02.2000 beschlossen und den Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB LV, § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 17.03.1969, bekannt gemacht. In diesem Rahmen erfolgte die Bekanntmachung der 17. Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPG) vom 17.03.1969.
7. Der Flächennutzungsplan ist am 02.02.2000 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 02.02.2000 beschlossen und den Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB LV, § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 17.03.1969, bekannt gemacht. In diesem Rahmen erfolgte die Bekanntmachung der 17. Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPG) vom 17.03.1969.
8. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.02.2000 erteilt. Die Genehmigung wurde mit Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 02.02.2000 beschlossen und den Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB LV, § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 17.03.1969, bekannt gemacht. In diesem Rahmen erfolgte die Bekanntmachung der 17. Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPG) vom 17.03.1969.
9. Die Nebenbestimmungen wurden gemäß § 5 Abs. 4 BauGB mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 02.02.2000 erteilt. Die Nebenbestimmungen wurden mit Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 02.02.2000 beschlossen und den Erläuterungsbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB LV, § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 17.03.1969, bekannt gemacht. In diesem Rahmen erfolgte die Bekanntmachung der 17. Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPG) vom 17.03.1969.
10. Der Flächennutzungsplan, bestehend aus der gezeichneten Darstellung und dem Erläuterungsbericht, wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB LV, § 3 Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 17.03.1969, bekannt gemacht. In diesem Rahmen erfolgte die Bekanntmachung der 17. Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPG) vom 17.03.1969.
11. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan und seine Erläuterung von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Änderungen eingebracht werden können, ist gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 und 4 BauGB vom 02.02.2000 bekannt gemacht. In diesem Rahmen erfolgte die Bekanntmachung der 17. Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPG) vom 17.03.1969. Die Bekanntmachung der 17. Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPG) vom 17.03.1969 ist mit dem Hinweis, dass Änderungen während der Auslegung von Interesse sind, bekannt gemacht. In diesem Rahmen erfolgte die Bekanntmachung der 17. Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPG) vom 17.03.1969.

Kartengrundlagen:
Topographische Karte M 1:10000/verkleinert auf den Maßstab 1:12500
Ausgabe der Ortsteile im Maßstab 1:15000
Stand: 1980/1988
Höhenbezug: NN



GESETZLICHE GRUNDLAGE

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der DLR-Fördermaßnahmen, der 90-Verordnungen und weiterer GP-Vollzüge zum Umsetzungszeitpunkt vom 27.07.2001
- Raumordnungsgesetz (ROG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 468)
- Planungsrecht (PlanV 90) in der Fassung vom 18.12.1990 (GR Nr. 4, Nr. 213-2)
- Gesetz zum Schutz der Natur und der Landschaft im Landes-Mietvertrag-Vorprogramm (Landesnaturschutzgesetz - LNatG M-V) vom 21.07.1998, geändert durch das 1. Änderungsgesetz zum LNatG M-V vom 14.05.2002
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.03.1987, geändert durch das Gesetz vom 27.03.2002
- Wassergesetz der Landes-Mietvertrag-Vorprogramm (LWVG M-V) vom 30.11.1992

BAUKONZEPT
RECHNUNGSBÜRO

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE UMMANZ

LANDKREIS RÜGEN

GENEHMIGUNGSFASSUNG

M 1 : 12500

DATUM: SEPTEMBER 2002